

Fran Meyer

Landeshauptstadt Hannover

In den Verwaltungsausschuß

In die Ratsversammlung

Beschlussdrucksache

Nr. ....892182.....

mit .....1. Anlagen

zu Tagesordnungspunkt

b

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und  
der Stadt Laatzen wegen Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für  
um- bzw. zurückgegliederte Gebietsteile

Antrag,

dem Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Laatzen gemäß  
der Anlage zu dieser Drucksache zuzustimmen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages vom 28. November 1980  
wurden die Karl-Legien-, Bürgermeister-Ewert- sowie Teile der Kronsberg-  
und der Gerhard-Hauptmann-Straße mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in die  
Stadt Laatzen umgemeindet.

Durch einen entsprechenden Beschluß des Rates der Stadt Laatzen wurden  
die o. g. Straßen in die örtliche Straßenreinigung einbezogen.

An diesen, im Lageplan gekennzeichneten Straßen liegen Grundstücke, die  
zum Stadtgebiet Hannovers gehören. Seitens der Stadt Laatzen besteht somit  
wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage keine Möglichkeit, von diesen Grund-  
stückseigentümern Straßenreinigungsgebühren zu erheben.

Der gleiche Sachverhalt trifft im übrigen entsprechend auch auf die in der  
Anlage gekennzeichneten Teile der Karlsruher- sowie der Hildesheimer Straße  
zu.

Die Stadtverwaltung Laatzen hat der Landeshauptstadt Hannover daher vorge-  
schlagen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Veranlagung der Straßen-  
reinigungsgebühren zu schaffen. Dies soll mit der als Anlage beigefügten  
Vereinbarung geschehen.

Die Vereinbarung soll rückwirkend zum 1. April 1982 in Kraft treten, da seitdem eine geregelte Straßenreinigung durchgeführt wird. Es ist vorgesehen, die Vereinbarung nach Abschluß - wie eine Satzung - öffentlich bekanntzugeben, damit sie Ortsrechtscharakter erlangen kann.

Der Rat der Stadt Laatzen hat dem Vereinbarungsentwurf mit Beschluß vom 26. Mai 1982 zugestimmt.

10.7  
23.8.82

25.08.82



Verwaltungsvereinbarung

Die Landeshauptstadt Hannover

- im folgenden Hannover genannt -

und

die Stadt Laatzen

- im folgenden Laatzen genannt -

schließen aufgrund § 19 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) und § 13 Zweckverbandsgesetz vom 07.06.1939 (RGLB.IS § 79) beide in der z. Z. gültigen Fassung zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes folgende Zusatzvereinbarung zum Gebietsänderungsvertrag vom 28.11.1980:

1. Gegenstand der Vereinbarung:

1.1 Hannover und Laatzen sind sich darüber einig, daß die Straßenreinigung vor den in Ziffer 1.2 aufgeführten Grundstücken, die im Stadtgebiet Hannover liegen, als öffentliche Einrichtung betrieben wird.

1.2 Folgende Grundstücke werden von der Straßenreinigung nach Ziffer 1.1 berührt:

1.2.1 Grundstücke der Deutschen Messe AG an der Karl-Legien-Straße und Bürgermeister-Ewert-Straße (ab Kronsbergstraße bis Gerhart-Hauptmann-Straße); Teilstück Gerhart-Hauptmann-Straße (ab verlängerte nördliche Fluchtlinie der Bürgermeister-Ewert-Straße in südlicher Richtung bis Stadtgrenze); Kronsbergstraße (zwischen dem Grundstück Kronsbergstraße Nr. 33 bis Karlsruher Straße); Karlsruher Straße ab Kronsbergstraße bis zur Stadtgrenze Hannover.

1.2.2 Grundstücke der Siemens AG und der Magirus-Deutz AG an der Hildesheimer Straße in dem Bereich, wo die Stadtgrenze auf der Hildesheimer Straße an den Grundstücken in nordwestlicher Richtung entlangführt.

Der Verlauf der Grundstücksfronten ist außerdem in anliegendem Lageplan gekennzeichnet.

2. Trägerschaft der Straßenreinigung:

2.1 Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen der Straßen vor den unter 1.2 aufgeführten Grundstücken führt die Stadt Laatzen durch. Das gleich gilt für den Straßenwinterdienst.

- 2.2 Bei den Anliegergrundstücken (Ziffer 1.2) verbleibt die Pflicht zur Reinigung der Gehwege einschließlich des Winterdienstes auf den Gehwegen. Die "Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen" sowie die "Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen" - beide in der jeweils gültigen Fassung - sind anzuwenden.

3. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- 3.1 Hannover erklärt sich damit einverstanden, daß Laatzen die Eigentümer der Anliegergrundstücke (Ziffer 1.2) nach Maßgabe der "Gebührensatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen" - in der jeweils gültigen Fassung - zu Straßenreinigungsgebühren heranzieht.
- 3.2 Sich aus Heranziehungsbescheiden ergebende Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung wickelt Laatzen unter Anwendung der Gesetze und seiner ortsrechtlichen Bestimmungen ab.

4. Kosten der Straßenreinigung

Die Kosten der Straßenreinigung trägt Laatzen. Ein Kosten- bzw. Gebührenaussgleich zwischen Hannover und Laatzen findet deshalb nicht statt. Das gleiche gilt für etwaige Prozeßkosten aus Ziffer 3.2.

5. Zeitpunkt der Gebührenerhebung

Die Straßenreinigungsgebühren sind rückwirkend ab 01.04.1981 zu erheben.

6. Sonstiges

- 6.1 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als nichtig oder kann mit ihr der gewünschte Erfolg nicht erzielt werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl wirksam.
- 6.2 Die Beteiligten verpflichten sich in einem derartigen Falle, eine solche Vereinbarung oder sonstige Regelung zu treffen, durch die die ursprüngliche Absicht soweit wie möglich verwirklicht wird.

Hannover, den  
Landeshauptstadt Hannover

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

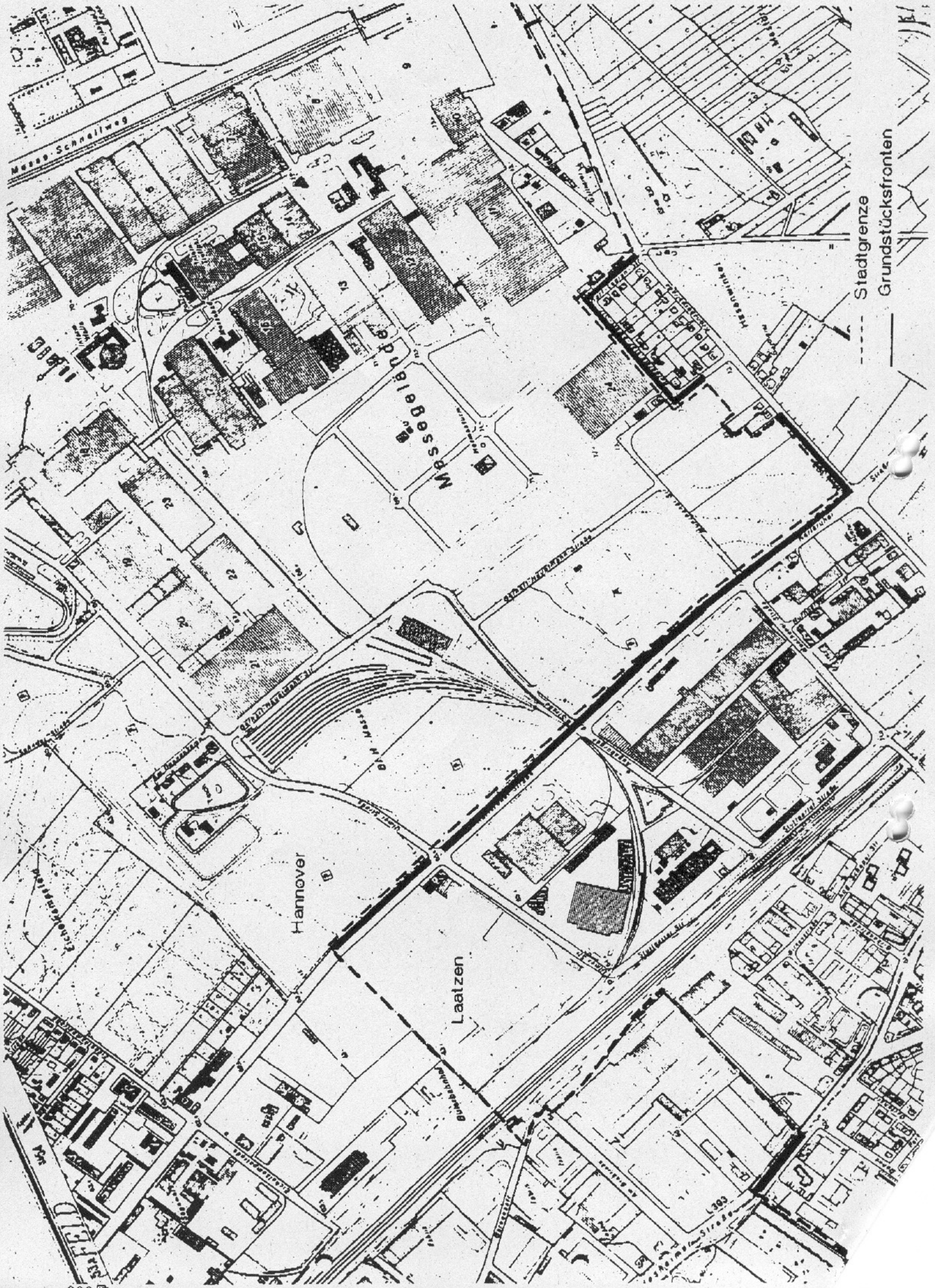
Laatzen, den  
Stadt Laatzen

H. Lecke  
Bürgermeister

Panitz  
Stadtdirektor







--- Stadtgrenze  
--- Grundstücksgrenzen